



Brüssel, den 28. Oktober 2026  
(OR. en)

14945/26  
ADD 1

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2026/0333 (NLE)

---

AELE 93  
FL 52  
ISL 61  
N 93  
MI 1065  
ENER 696

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

|                |                                                                                                                                                                                                                                                          |
|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:      | Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission                                                                                                                                                            |
| Eingangsdatum: | 28. Oktober 2026                                                                                                                                                                                                                                         |
| Empfänger:     | Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union                                                                                                                                                                                |
| Nr. Komm.dok.: | COM(2026) 584 annex                                                                                                                                                                                                                                      |
| Betr.:         | ANHANG<br>des<br>Vorschlags für einen<br>BESCHLUSS DES RATES<br>über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-<br>Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung des Anhangs XXI<br>(Statistik) des EWR-Abkommens<br>(Energiestatistik) |



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 28.10.2026  
COM(2026) 584 final

ANNEX

**ANHANG**

**des**

**Vorschlags für einen**

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu  
vertretenden Standpunkt zur Änderung des Anhangs XXI (Statistik) des EWR-  
Abkommens**

**(Energiestatistik)**

## **ANHANG**

### **ENTWURF EINES BESCHLUSSES DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**

**Nr. [...]**

**vom [...]**

#### **zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2019/2146 der Kommission vom 26. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Energiestatistik hinsichtlich der Durchführung von Aktualisierungen für die jährlichen, monatlichen und monatlich zu übermittelnden kurzfristigen Energiestatistiken<sup>1</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Verordnung (EU) 2022/132 der Kommission vom 28. Januar 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Energiestatistik hinsichtlich der Durchführung von Aktualisierungen für die jährlichen, monatlichen und monatlich zu übermittelnden kurzfristigen Energiestatistiken<sup>2</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Verordnung (EU) 2024/264 der Kommission vom 17. Januar 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Energiestatistik hinsichtlich der Durchführung von Aktualisierungen für die jährlichen, monatlichen und monatlich zu übermittelnden kurzfristigen Energiestatistiken<sup>3</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2169 der Kommission vom 21. November 2017 betreffend Format und Modalitäten für die Übermittlung europäischer Erdgas- und Strompreisstatistiken gemäß der Verordnung (EU) 2016/1952 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Anhang XXI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Anhang XXI des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nummer 26a (Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird wie folgt geändert:

---

<sup>1</sup> ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 43.

<sup>2</sup> ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 208.

<sup>3</sup> ABl. L, 2024/264, 18.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/264/oj>.

<sup>4</sup> ABl. L 306 vom 22.11.2017, S. 9.

- i) Diese Nummer erhält die neue Nummer 26c.
- ii) Der Text der Anpassung erhält folgende Fassung:
  - „a) Liechtenstein ist von der Übermittlung der in der Verordnung vorgesehenen Daten befreit, mit Ausnahme der Daten in Bezug auf die Ein- und Ausfuhren sämtlicher Energieprodukte und die Erzeugung von Elektrizität für die jährliche Energiestatistik (Anhang B).
  - b) Island ist von der Übermittlung der in Anhang B ‚Jährliche Energiestatistik‘ festgelegten Aggregate für die detaillierte Aufschlüsselung des Energieverbrauchs nach Art des Endverbrauchs (Raumheizung, Raumkühlung, Warmwasserbereitung, Kochen, Beleuchtung und Elektrogeräte, sonstige Endverwendungszwecke) des Wohngebäudesektors gemäß der Definition in Anhang A ‚Erläuterungen zur Terminologie‘ Abschnitt 2.3 ‚Angabe des Energie-Endverbrauchs‘ befreit. Diese Befreiung wird vom Gemeinsamen EWR-Ausschuss überprüft, wenn aus den von Island übermittelten Daten hervorgeht, dass der jährliche Endenergieverbrauch im Wohngebäudesektor mindestens 25 000 Terajoule beträgt.
  - c) Island ist von der Übermittlung der in Anhang B ‚Jährliche Energiestatistiken‘ Abschnitt 2 ‚Erdgas‘ vorgesehenen Daten befreit. Diese Befreiung wird vom Gemeinsamen EWR-Ausschuss überprüft, sobald Angaben darüber vorliegen, dass auf isländischem Hoheitsgebiet Speicheranlagen für Gas oder Flüssiggas errichtet werden oder dass der jährliche Erdgasverbrauch mindestens 2 500 Terajoule beträgt.
  - d) Island und Norwegen sind von der Übermittlung der in Anhang B ‚Jährliche Energiestatistiken‘ Abschnitt 6 ‚Jährliche Nuklearstatistiken‘ vorgesehenen Daten befreit, solange sich in ihrem Hoheitsgebiet keine kerntechnischen Anlagen oder Kraftwerke befinden.
  - e) Island ist von der Übermittlung der in Anhang C ‚Monatliche Energiestatistiken‘ Abschnitt 1 ‚Feste Brennstoffe‘ und Abschnitt 4 ‚Erdgas‘ vorgesehenen Daten befreit. Die Befreiung für Erdgas wird vom Gemeinsamen EWR-Ausschuss überprüft, sobald Angaben darüber vorliegen, dass auf isländischem Hoheitsgebiet Speicheranlagen für Gas oder Flüssiggas errichtet werden oder dass der jährliche Erdgasverbrauch mindestens 2 500 Terajoule beträgt.
  - f) Island ist von der Übermittlung der in Anhang D ‚Monatlich zu übermittelnde kurzfristige Statistiken‘ vorgesehenen Daten befreit, solange es in seinem Hoheitsgebiet keine Ölraffinerien gibt.“

2. Unter Nummer 26c (Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates) werden folgende Gedankenstriche angefügt:

- „- **32019 R 2146:** Verordnung (EU) 2019/2146 der Kommission vom 26. November 2019 (ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 43),
- **32022 R 0132:** Verordnung (EU) 2022/132 der Kommission vom 28. Januar 2022 (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 208),
- **32024 R 0264:** Verordnung (EU) 2024/264 der Kommission vom 17. Januar 2024 (ABl. L, 2024/264, 18.1.2024).“

3. Nach Nummer 26 (Richtlinie 2008/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgende Nummer eingefügt:

„26a **32017 R 2169**: Durchführungsverordnung (EU) 2017/2169 der Kommission vom 21. November 2017 betreffend Format und Modalitäten für die Übermittlung europäischer Erdgas- und Strompreisstatistiken gemäß der Verordnung (EU) 2016/1952 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 306, 22.11.2017, p. 9).“

#### *Artikel 2*

Der Wortlaut der Verordnungen (EU) 2019/2146, (EU) 2022/132 und (EU) 2024/0264 und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2169 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### *Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen\*.

#### *Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am [...].

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident/Die Präsidentin*

[...]

*Die Sekretäre*

*des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

[...]

---

\* [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]